

6.2 Zielgruppenbetriebe der Impulsberatung

Sofern die unternehmerischen Herausforderungen durch die in Punkt 6.3.2.3 dargestellten personalwirtschaftlichen Themenstellungen abgedeckt werden, können folgende Betriebe die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen:

- Kleinbetriebe bis 10 Beschäftigte
- Kleinbetriebe mit 10 bis 50 Beschäftigten
- Mittlere Unternehmen mit 50 bis 250 Beschäftigten
- Große Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten

Förderbare Arbeitgeber sind alle mit Ausnahme:

- **des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände**
- **sonstiger juristischer Personen öffentlichen Rechts**

Ausgenommen sind Wohlfahrtseinrichtungen (gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften). Förderbar sind Wohlfahrtseinrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften, die auf der Homepage des Bundeskanzleramtes genannt sind: <http://www.bka.gv.at/site/4735/default.aspx>.

Förderbare **Wohlfahrtseinrichtungen** der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften dienen nach ihrer Rechtsgrundlage (Gesetz, Statut, Satzung, Stiftungsbrief...) und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere

- für die Förderung der Gesundheitspflege
- von Kinder-, Jugend- oder Familienfürsorge
- von Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichem Gebrechen behaftete (hilfsbedürftige) Personen.

Nicht als Förderung der Allgemeinheit ist aufzufassen, wenn die Tätigkeit der Einrichtung nur den Vereinsmitgliedern oder einer fest umschlossenen Gruppe von Begünstigten dient und deren Zahl durch besondere Einschränkungen der Mitgliedschaft bzw. Gruppenzugehörigkeit (Zugehörigkeit zu einer Familie bzw. zu einem Familienverband, Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber, Zugehörigkeit zu einer anderen Vereinigung usw.) dauernd nur sehr klein sein kann. Vgl. dazu Bundesabgabenordnung §§ 34 – 37 und §§ 39 – 47.

- **des Arbeitsmarktservice**
- **politischer Parteien**
- **radikaler Vereine**

Radikale Vereine sind solche, deren Zielsetzung und/oder Tätigkeiten darauf gerichtet sind, für das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates wesentliche Einrichtungen (z.B. Parlament, Unabhängige Gerichte, etc.) oder den Staat insgesamt abzuschaffen, oder durch ihre Tätigkeit strafgesetzwidrige Handlungen fördern oder gutheißen.

- **Maßnahmenträger in Bezug auf SÖB-/GBP-/und BBE-Projekte**